



Brüssel, den 11. Dezember 2023
(OR. en)

15870/23
ADD 1 REV 2

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0195(NLE)

JUSTCIV 174
CONSUM 422
MARE 25
COMER 140
RELEX 1372

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 11378/23 + ADD1

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde
– Annahme
– Erklärungen der Europäischen Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage drei Erklärungen der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Tagung des Rates. Dabei geht es um Folgendes:

- den räumlichen Geltungsbereich der Zuständigkeitsklärung, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens mitgeteilt wird,
- die Benennung der Person, die zur Unterzeichnung des Übereinkommens befugt ist, und
- die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten.

ANLAGE I

Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des AStV
und die Tagung des Rates in Bezug auf den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung
des VN-Übereinkommens über Zwangsveräußerungen von Schiffen
bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs der Zuständigkeitserklärung,
der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens mitgeteilt wird

Die Kommission ist der Auffassung, dass es gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus Gründen der Rechtssicherheit und der Wahrung der Autonomie des Unionsrechts wichtig ist, Drittstaaten über den räumlichen Geltungsbereich der Beteiligung der Union am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen (im Folgenden „Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) zu informieren. Im derzeitigen Wortlaut der Erklärung zur Zuständigkeit der Europäischen Union wird nicht berücksichtigt, dass das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr ist. Darüber hinaus sind derzeit weder Dänemark noch Irland an den Beschluss über die Unterzeichnung des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen durch die Union gebunden. Daher wird das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen derzeit nicht für die Hoheitsgebiete dieser beiden Mitgliedstaaten gelten. Bei Unterzeichnung des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen beabsichtigt die Kommission daher, die Drittstaaten entsprechend über den räumlichen Geltungsbereich der Beteiligung der Union am Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen zu informieren.

ANLAGE II

Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des AStV

und die Tagung des Rates in Bezug auf den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung

des VN-Übereinkommens über Zwangsveräußerungen von Schiffen

bezüglich der Benennung der Person, die zur Unterzeichnung des Übereinkommens befugt ist

Die Kommission ist der Auffassung, dass im Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens bezüglich der zur Unterzeichnung befugten Person auf die vom Verhandlungsführer benannte Person verwiesen werden sollte. Daher stehen die Änderungen, die vorsehen, dass der Präsident/die Präsidentin des Rates die Person bestellt, die das Abkommen im Namen der Union unterzeichnen soll, nicht im Einklang mit den Verträgen.

Alle Akte der Vertretung der Union nach außen, einschließlich der Unterzeichnung einer internationalen Übereinkunft und der anschließenden Notifizierung der Zustimmung, durch sie gebunden zu sein, sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission, mit Ausnahme von Rechtsakten, die sich auf Übereinkünfte beziehen, die ausschließlich oder überwiegend unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union fallen, wobei der Hohe Vertreter die Union gemäß Artikel 27 Absatz 2 EUV nach außen vertritt. Unbeschadet dieser Ausnahme bindet nur die Unterzeichnung durch die Kommission die Union, wenn die Kommission und ein anderer vom Rat benannter Akteur eine internationale Übereinkunft im Namen der Union gemeinsam unterzeichnen.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, „die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann“ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

ANLAGE III

Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des AStV
und die Tagung des Rates in Bezug auf den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung
des VN-Übereinkommens über Zwangsveräußerungen von Schiffen
bezüglich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten

Die Kommission bekräftigt ihre Auffassung, dass der derzeitige Wortlaut der Erklärung zur Zuständigkeit der Europäischen Union, die dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen beigefügt ist, sowohl den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung als auch die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Auslegung durch den Gerichtshof widerspiegelt.
